

werden. — In den Fällen der §§ 111 u. 130 darf sogar die Beschlagnahme der Druckschrift ohne richterliche Kognition nur dann eintreten, wenn Gefahr im Verzuge ist, es werde die Verbreitung der Druckschrift das mittels derselben zu begehende Verbrechen oder Vergehen zur unmittelbaren Folge haben, falls die sofortige Beschlagnahme nicht eintritt.

Wie ersichtlich, ist in den Fällen zu e) (Beschlagnahme von Druckschriften wegen unzüchtigen Inhalts) den Polizeibehörden ein umfassendes Kognitionsrecht gleich einem Richter eingeräumt und ist die Beschlagnahme hier nicht überall an das Moment einer bereits stattgefundenen Verbreitung der Druckschrift gebunden. Es genügt vielmehr hier auch ein bloßes Herstellen zwecks Verbreitung, ein bloßes Borrätighalten zwecks Verbreitung, ein bloßes Ankündigen oder Anpreisen, ein bloßes Feilhalten ohne bereits stattgefundenen Verbreitung, um die polizeiliche Beschlagnahme der Druckschrift, Abbildung oder Darstellung zu veranlassen.

Damit indes die polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Anschauung über das Gegebensein des für die Beschlagnahme erforderlichen Tatbestands in den vorgenannten Fällen (a—e) nicht Fehlschlüsse und Fehloperationen gegen die Hersteller und Verbreiter von Druck-Erzeugnissen dauernd zur Folge habe, sind in § 24 folgende Klauseln geschaffen worden:

Hat die Polizeibehörde ohne die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme auf Grund von § 23 des Preßgesetzes verfügt, so hat sie die ungesäumte Absendung der Akten binnen spätestens zwölf Stunden an die Staatsanwaltschaft zu bewirken. Die Staatsanwaltschaft kann entweder die sofortige Wiederaufhebung der Beschlagnahme der Druckschrift anordnen, oder sie muß, wenn sie der Anschauung der Polizeibehörde beipflichtet, eine richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme binnen spätestens zwölf Stunden nach Empfang der polizeilichen Akten beim Gericht (Amtsgericht) beantragen. Das angerufene Gericht hat sich innerhalb fünf Tagen seit der polizeilichen Anordnung der Beschlagnahme schlüssig zu machen, ob es die Beschlagnahme bestätigen will; im andern Fall erlischt mit Beginn des sechsten Tages nach der polizeilichen Anordnung der Beschlagnahme diese von selbst, und die Herstellung, Ankündigung, Anpreisung, das Feilhalten, der Verkauf und das sonstige Verbreiten der Druckschrift sind freigegeben. Es müssen die beschlagnahmten Exemplare dem Drucker, Hersteller, Verbreiter u. zurückgegeben werden.

Hat die Staatsanwaltschaft die Beschlagnahme der Druckschrift nach § 23 des Preßgesetzes verfügt, so muß sie binnen spätestens 24 Stunden ihren Beschluß dem Gericht zur Entscheidung vorlegen, und das Gericht muß binnen weitrer 24 Stunden entweder die Beschlagnahme bestätigen oder die Druckschrift freigeben. Auch hier gilt mit Anbruch des sechsten Tages seit Anordnung der Beschlagnahme, falls inzwischen kein richterlicher Bestätigungsbescheid erfolgt, die Beschlagnahme als aufgehoben und die beschlagnahmte Druckschrift als frei. Die einzelnen beschlagnahmten Exemplare müssen alsdann zurückgegeben werden.

Wir sehen also: weder die polizeiliche, noch die staatsanwaltschaftliche Auffassung darüber, ob und daß eine Druckschrift zu beschlagnahmen und der öffentlichen Verbreitung zu entziehen sei, ist im Grunde für das Schicksal der Druckschrift entscheidend. Es kommt vielmehr in allen Fällen auf die richterliche Anschauung und Kognition an. Und selbst, wenn diese mit der Anschauung der Polizeibehörde oder der Staatsanwaltschaft übereinstimmen sollte, so soll nach § 26 des Preßgesetzes die Druckschrift demungeachtet wieder freigegeben sein, wenn zwei Wochen nach erklärter richterlicher Bestätigung wegen des durch die Herstellung, das Anpreisen, Ankündigen, Verkaufen, Feilhalten, Verteilen, Ausstellen, An-

schlagen, Borrätighalten, oder sonstige Vertreiben der Druckschrift begangnen Delikts eine Strafverfolgung wegen des Deliktes durch Eröffnung einer Voruntersuchung oder Stellung des Antrags auf Eröffnung des Hauptverfahrens nicht eingeleitet ist (§ 26 Preßges.). Gegen einen gerichtlichen Beschluß, der die polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Beschlagnahme bestätigt, ist stets die Beschwerde an das höhere Gericht zulässig.

II. In welchem Zeitpunkt kann eine Beschlagnahme bei Druckschriften erfolgen?

Eine Beschlagnahme von Druckschriften kann (die Ausnahmefälle von § 184 des Strafgesetzbuchs und § 85 des Strafgesetzbuchs abgerechnet) nur dann erfolgen, wenn mit der Verbreitung der Druckschrift bereits begonnen wurde. Eine Auflage, von der noch kein Stück aus der Hand des Druckers, Verlegers und Verfassers gelangt ist, kann nicht beschlagnahmt werden. Solange die Behörde die Weggabe mindestens eines Exemplars zwecks Verbreitung nicht nachweisen kann, ist sie nicht berechtigt, die betreffende Druckschrift zu beschlagnahmen, sollte diese ihrem Inhalt nach auch strafrechtlich zu beanstanden sein. —

Hat der Anfang einer Verbreitung stattgefunden, so ist die ganze Auflage beschlagnahmbar, soweit sie noch nicht durch Verkauf, Schenkung, oder sonstige Überlassung (z. B. Rezensionsexemplare) in fremden Eigenbesitz übergegangen ist, der ausschließlich privaten und nicht auch öffentlichen Zwecken (z. B. Leshallen, Kasino, Leihbibliotheken, Gastwirtschaften, Fremdenverkehrs-Bureaus) dient. Solange also die Druckschrift in der Druckerei oder in den Verlagsmagazinen unangetastet liegt, ist eine vorläufige Beschlagnahme unstatthaft, wenn auch deren Inhalt strafbar und ihre Verbreitung noch so wahrscheinlich ist. Eine Ausnahme von dieser Regel macht in gewissen Fällen die Beschlagnahme auf Grund von § 184 des Strafgesetzbuchs und § 85 des Strafgesetzbuchs, weil es sich hier um Vorbereitungs- und Versuchshandlungen handelt, die als solche unter Strafe gestellt sind.

Wiedermann äußert sich in seinem Referat zu unserer Frage wie folgt: »Während die Befugnis der Polizei im allgemeinen nicht bestritten wird, der Vollendung eines versuchten Deliktes hindernd entgegenzutreten, sowie die bereits vorhandenen Erzeugnisse desselben mit Beschlag zu belegen, ist es als Begünstigung der Presse der Polizei (und auch der Staatsanwaltschaft. D. R.) untersagt, auch bei sicherer Kenntnis von dem Vorhandensein einer zur Verbreitung bestimmten strafbaren Druckschrift die Exemplare derselben mit Beschlag zu belegen und hiermit das Delikt im Keime zu ersticken. Man hat sogar fortdauernd die vorläufige Beschlagnahme (d. h. die Beschlagnahme ohne richterliche Kognition) als unvereinbar mit einer liberalen Preßgesetzgebung bezeichnet und die in ihr liegende Schädigung des Vermögens des Eigentümers hervorgehoben.«

Es ist demnach im allgemeinen nicht genügend, wenn die Druckschrift strafbaren Inhalts sich in Räumen zum Zweck der Verbreitung bereits befindet. Das »öffentliche Interesse«, auf Grund dessen die Beschlagnahme erfolgt, erscheint vielmehr, abgesehen von einzelnen Fällen des § 184 des Strafgesetzbuchs und den Fällen in § 85 des Strafgesetzbuchs, erst beteiligt, wenn eine Verbreitung der Druckschrift eingetreten und Gefahr der Weiterverbreitung vorhanden ist.

III. Auf welche Exemplare kann sich die vorläufige Beschlagnahme einer Druckschrift erstrecken?

Die vorläufige Beschlagnahme ohne richterliche Kognition, wie auch die richterlich bestätigte Beschlagnahme von Druck-